



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-3263 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 6.399/171 - II/C/88

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Dr. SCHRANZ, EDERER und Genossen, betreffend
den durch Rechtsextremisten verursachten
Zwischenfall während der Matinee am
6. Jänner 1988 im Theater in der Josefstadt.
(Nr. 1489/J)

1431/AB
1988 -02- 25
zu 1489/J

A N F R A G E B E A N T W O R T U N G

Die von den Abgeordneten Dr. SCHRANZ, EDERER und Genossen am 21. Jänner 1988 an mich gerichtete Anfrage Nr. 1489/J - NR/1988, betreffend den durch Rechtsextremisten verursachten Zwischenfall während der Matinee am 6. Jänner 1988 im Theater in der Josefstadt, beantworte ich wie folgt:

Zur Frage 1: Im Hinblick auf den sensiblen Charakter der Veranstaltung befanden sich sechs Kriminalbeamte und ein leitender Beamter im Bereich der Bühne, eine Gruppe der Alarmabteilung war im Nahbereich des Theaters bereitgestellt.

Weiters waren die Angestellten des Theaters angewiesen, die Besucher zur Abgabe ihrer Taschen in der Garderobe aufzufordern.

Die erschienenen amtsbekannten Rechtsextremisten wurden vor Beginn der Veranstaltung, während des Einlasses, von den anwesenden Kriminalbeamten kontrolliert. Für eine "Leibesvisitation" - nur durch eine solche hätten sich die am Körper versteckten Flugblätter entdecken lassen - fehlten die gesetzlichen Voraussetzungen.

Dem Veranstalter war überdies anheim gestellt worden, die erkannten Rechtsextremisten von der

- 2 -

Veranstaltung auszuschließen, wovon allerdings kein Gebrauch gemacht wurde.

Zur Frage 2:

Die drei Aktivisten wurden unmittelbar nach dem Vorfall festgenommen und in das Bezirkspolizeikommissariat Josefstadt zur weiteren Amtshandlung überstellt.

Sie wurden nach Artikel IX EGVG 1950 angezeigt. Der bekannte Rechtsextremist Gerd HONSIK ist bereits rechtskräftig bestraft. Gegen ihn wurde überdies wegen der Worte "Sie sind ein Mörder und Betrüger" Anzeige wegen Verdachtes der Verleumdung an die Staatsanwaltschaft erstattet.

Zur Frage 3:

Das in Rede stehende Flugblatt weist kein Impressum auf.

Die Verbreitung dieses Druckerzeugnisses ist bereits Gegenstand eines Verwaltungsstrafverfahrens nach den Bestimmungen des Mediengesetzes. Weiters ist ein Strafverfahren nach dem Verbotsgesetz bei der Staatsanwaltschaft Wien anhängig.

21. Februar 1988

Karl Blecha